



Entgeltordnung für das europäische Umweltzeichen ab 01.01.2014

Vergabe des Europäischen Umweltzeichens (EU Ecolabel)

Vorbemerkung

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Gemeinschaft haben am 23. März 1992 eine Verordnung zur Vergabe eines Europäischen Umweltzeichens zur Kennzeichnung besonders umweltfreundlicher Produkte beschlossen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 66/2010 vom 25. November 2009 (L 27/1).

Gemäß der zwischen RAL gGmbH und UBA (Umweltbundesamt) geschlossenen Vereinbarung wurde die RAL gGmbH mit der Vergabe des EU Ecolabels für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland beauftragt.

Zur Deckung der Kosten der in den EU-Mitgliedsstaaten tätigen „zuständigen Stellen“ sind gemäß Artikel 9 Abs. 4 Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 66/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 782/2013 vom 14. August 2013, Regelungen für die Erhebung von Gebühren angefügt worden.

Diese Festlegungen wurden in eine „Entgeltordnung“ umgesetzt, die zwischen UBA und der RAL gGmbH einvernehmlich festgelegt wurde.

Daher gilt folgende Entgeltordnung:

§ 1 Antragsentgelt

- (1) Bei Antragstellung auf Erteilung des Benutzungsrechts des EU Ecolabels für das/die in Frage kommende Produkt(e)/Dienstleistung(en) sind vom Antragsteller € 1.200 je Antrag an RAL gGmbH zu entrichten.
- (2) Für Antragsteller kleinerer und mittlerer Unternehmen (Definition nach der Empfehlung 2003/361/EG) bzw. für Unternehmen in Entwicklungsländern beträgt das Antragsentgelt jeweils € 600.
- (3) Für Kleinunternehmen (Definition nach der Empfehlung 2003/361/EG) beträgt das Antragsentgelt jeweils € 250.
- (4) Für Antragsteller, die gemäß EMAS eingetragen sind, wird das Entgelt um 30 % reduziert. Für Antragsteller, die gemäß ISO 14001 zertifiziert sind, wird das Entgelt um 15 % reduziert. Die Ermäßigungen sind nicht kumulativ, d. h. sie können nicht addiert werden. Es gilt dann die höhere Ermäßigung.
- (5) Wird durch den Zeichennehmer die Erweiterung des Benutzungsrechtes des EU Ecolabels für kennzeichnungsberechtigte Produkte/Dienstleistungen beantragt, die unter einem anderen Markennamen und/oder einer anderen Vertriebsorganisation in den Verkehr gebracht werden sollen, so wird das jeweilige Antragsentgelt um 50 % reduziert.
- (6) Für den Antrag auf eine geringfügige Änderung eines/einer bereits mit dem EU Ecolabel zertifizierten Produkts/Dienstleistung wird das jeweilige Antragsentgelt um 50 % reduziert.



§ 2 Jahresentgelt

- (1) Erfolgt aufgrund der Antragstellung die Erteilung des Benutzungsrechts des EU Ecolabels durch die RAL gGmbH, ist für die Laufzeit der abzuschließenden Zeichenbenutzungsverträge ein jährliches Entgelt an die RAL gGmbH zu leisten.
- (2) Das jährliche Entgelt bezieht sich auf einen Zeitraum von zwölf Monaten und beginnt am Tag der Vergabe des EU Ecolabels an den Antragsteller.
- (3) Das jährliche Entgelt beträgt 0,15 % des gemeinschaftsweiten Jahresumsatzes des Produkts/der Dienstleistung, für welches das EU Ecolabel vergeben worden ist. Für Dienstleistungen „Campingdienste“ sowie „Beherbergungsbetriebe“ beträgt das jährliche Entgelt 0,075% des gemeinschaftsweiten Jahresumsatzes.
- (4) Das jährliche Mindestentgelt beträgt € 300 pro Vertrag. Dieses darf nicht unterschritten werden. Das jährliche Höchstentgelt pro Kalenderjahr beträgt € 25.000 pro Produktgruppe je Zeichennehmer.
- (5) Der Jahresumsatz ist in Euro auf der Grundlage der Preise ab Werk zu berechnen, wenn es sich bei dem Produkt, für das das EU Ecolabel vergeben wurde, um eine Ware handelt. Im Falle von Dienstleistungen erfolgt die Berechnung auf Basis der Rechnungspreise.
- (6) Für Zeichennehmer kleinerer und mittlerer Betriebe, Kleinstbetrieben bzw. Unternehmen in Entwicklungsländern ist das Jahresentgelt um jeweils 25 % zu reduzieren (ausgenommen bei dem Mindestentgelt).

§ 3 Entgeltfestsetzung

- (1) Die Zeichennehmer geben der RAL gGmbH bei Antragstellung eine Selbsteinschätzung des Umsatzes für den jährlichen Benutzungszeitraum bekannt und überweisen den sich ergebenden Betrag nach Erhalt der Rechnung.
- (2) Verändert sich der Jahresumsatz der mit dem EU Ecolabel gekennzeichneten Produkte/Dienstleistungen, so ist diese Änderung einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres mitzuteilen. Das Entgelt des Folgejahres wird dann auf dieser Basis berechnet.
- (3) Die RAL gGmbH kann einen Nachweis des o. g. Jahresumsatzes verlangen.
- (4) Verweigert ein Zeichennehmer die in § 3 (1) und (2) vorgesehenen Auskünfte, setzt RAL gGmbH die Höhe des Jahresentgelts verbindlich fest.
- (5) Erfolgt die Zeichenbenutzung für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr, so errechnet sich der Betrag in Zwölfteln der in § 2 angegebenen Entgelthöhe.

§ 4 Nachweisverfahren

Weder das Antragsentgelt noch das Jahresentgelt umfasst Kosten, die der Antragsteller für die Überprüfung und die Bewertung der Konformität mit dem EU Ecolabel zu tragen hat. Diese Kosten sind vom Antragsteller selbst zu entrichten. Hierzu zählen auch die Kosten für notwendige Vor-Ort-Kontrollen, um die Einhaltung der Kriterien zu überprüfen.